

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 17

Artikel: Das Problem der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen und die Frage der Schaffung eines schweizerischen Zivildienstes

Autor: Kurz, H.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Problem der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen und die Frage der Schaffung eines schweizerischen Zivildienstes

Von Oberst H. R. Kurz, Bern

I.

Das Dienstverweigererproblem und die damit zusammenhängende Frage der Schaffung eines schweizerischen Zivildienstes ist eine Angelegenheit, welche die militärischen Stellen weit mehr beschäftigt, als dies ihrer rein zahlenmäßigen Bedeutung entsprechen würde. Es liegt in der Natur dieser besonderen Frage, daß sie von einer zahlenmäßig zwar kleinen, in der Äußerung ihrer Wünsche jedoch äußerst beharrlichen und der Publizität keineswegs abgeneigten Gruppe von Leuten immer wieder in den Vordergrund gestellt wird und damit nicht zur Ruhe kommt, trotzdem in der Sache getan wurde, was unter der heutigen Rechtslage möglich ist. Nicht nur haben sich unsere Militärgerichte alljährlich mit einer gewissen Zahl von Straffällen wegen Dienstverweigerung zu befassen, denen dann regelmäßig ein erhebliches öffentliches Echo verschafft wird; auch wird die Angelegenheit von den interessierten Kreisen, die insbesondere in der Westschweiz beheimatet sind, immer aufs neue in der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt, so daß die Dienstverweigererfrage als eine der «offenen» und unerledigten Fragen unserer Staats- und Militärpolitik gelten muß. Dabei dürfen wir aber nicht übersehen, daß im Einzelfall für den Betroffenen ein sehr schwerer Konflikt entstehen kann, und daß der wirklich ernsthafte Dienstverweigerer für seine Ueberzeugung eine harte Probe zu bestehen hat. Die Problematik der ganzen Frage läßt es als geboten erscheinen, sich im folgenden etwas näher mit der Frage zu befassen, wobei sich die Betrachtung auf jene besondere Kategorie von Dienstverweigerern beschränken kann, die aus ernstesten religiösen Gewissenskonflikten heraus glauben, ihren Militärdienst nicht leisten zu können — also auf die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen; in der Behandlung der übrigen Dienstverweigerer, also jener Wehrpflichtigen, die ihren Militärdienst nicht aus religiösen, sondern aus irgendwelchen andern Gründen verweigern, besteht dagegen bei uns kaum eine Meinungsverschiedenheit.

II.

Die Frage der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen hat schon in früheren Zeiten dann und wann eine Rolle gespielt; von Bedeutung für die Armee wurde es aber erst zu Beginn dieses Jahrhunderts, als unser Land eine von Genf ausgehende erste antimilitaristische Welle erlebte, die zwischen 1903 und 1906 insgesamt 60 militärgerichtliche Verurteilungen wegen Dienstverweigerungen nötig machte. Diese Welle ebte aber nach 1906

wieder ab. Daß die erschütternden Erlebnisse des Ersten Weltkriegs dem Dienstverweigererproblem neuen Auftrieb und ernstere Bedeutung gaben, ist sehr verständlich. Aus dieser Zeit datiert eine ganze Reihe von offiziellen Vorstößen, die von den Bundesbehörden eine Milderung in ihrer Haltung gegenüber den Dienstverweigerern und die Einführung eines Zivildienstes als Ersatz für den Dienst in der Armee forderten. Insbesondere reichte im Dezember 1917 H. Greulich, gestützt auf einen Beschluß des sozialdemokratischen Parteitagcs, im Nationalrat eine Motion ein, die verlangte, daß Wehrpflichtige, die wegen Dienstverweigerung aus politischen, religiösen oder ethischen Gründen zum ersten Mal verurteilt wurden, von der weiteren Erfüllung der militärischen Dienstpflicht auszuschließen seien, unter Auferlegung eines Zivildienstes von gleicher Dauer zur Ausführung von Kulturarbeiten. Die Motion Greulich wurde im Nationalrat vorerst noch nicht behandelt, sondern zusammen mit der ersten Einrede dem Armeekommando zur Bearbeitung überwiesen.

Dieses bestellte dafür eine militärische Kommission, bestehend aus dem Generalstabschef, Oberstkorpskommandant von Sprecher, dem Generaladjutanten, Oberstdivisionär Brügger, sowie den Professoren und damaligen Justizmajoren Hafer und Huber. Diese Kommission gelangte zum Schluß, daß den Bestrebungen auf Einführung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen in einem gewissen Rahmen Folge gegeben werden sollte. Sie arbeitete deshalb den Entwurf zu einer auf die Kriegsvollmachten des Bundesrats gestützten Verordnung aus, wonach Dienstverweigerer aus Gewissensgründen im Rückfall anstatt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, zur Leistung eines Zivildienstes von nicht weniger als einem Monat und mindestens der Hälfte längerer Dauer als der verweigerte Dienst verhalten werden konnten. Der Bundesrat hat jedoch eine solche Lösung abgelehnt; dabei ließ er sich nicht nur von allgemeinen staatsrechtlichen und staatspolitischen Erwägungen leiten, sondern namentlich auch von der Ueberlegung, daß eine derart tiefgreifende Aenderung der bestehenden Rechtsordnung nicht auf Grund der außerordentlichen Kriegsvollmachten getroffen werden dürfe. In der Zwischenkriegszeit hatten sich die Bundesbehörden mehrfach mit der Frage der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen bzw. der Forderung auf Einführung einer Zivildienstpflicht zu befassen. Er hat Begehren dieser Art jedoch regelmäßig abgelehnt, mit

der Begründung, daß eine solche Neuerung im Widerspruch zu den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Lage stehen würde. — Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Frage wieder aufgegriffen durch eine Motion Oltramare vom 1. Oktober 1946, die für Dienstverweigerer einen Ersatz der gesetzlichen Strafen durch einen Zivildienst verlangte. Die Motion kam am 13. März 1947 im Nationalrat zur Sprache und wurde schließlich in der Form eines Postulats angenommen, wobei sich der Bundesrat verpflichtete, wenigstens die Möglichkeit eines mildernden Strafvollzugs für die Dienstverweigerer aus religiösen Gründen zu prüfen.

Die im Jahr 1950 vorgenommene Revision des Militärstrafrechts bot Gelegenheit, die geplanten Milderungen in der Bestrafung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen zu verwirklichen. Zwar wurde dabei von der Schaffung eines besonderen Zivildienstes ausdrücklich Umgang genommen; dagegen wurde für Täter, die ihre strafbare Handlung «aus religiösen Gründen in schwerer Seelennot» begangen haben, insofern eine Strafmilderung vorgesehen, als von einer Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit abgesehen wird, und als der Richter die Verbüßung der Strafe in den Formen der Haftstrafe verfügen kann. Mit diesen Milderungen sollte nicht nur die öffentliche Diffamierung dieser besondern Kategorie von Verurteilten, sondern auch deren Strafverbüßung gemeinsam mit gemeinen Rechtsbrechern vermieden werden. (Art. 29 Abs. 3 MStG.)

Die Frage ist im Jahr 1955 erneut im Parlament aufgegriffen worden durch eine Motion Borel Georges vom 21. September 1955, mit welcher für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen die Schaffung eines Zivildienstes gefordert wurde, welcher mindestens gleich lang dauern sollte wie der verweigerte Militärdienst und der gleich hohe Anforderungen stellen sollte wie dieser. Die Motion kam in der Sommersession 1957 im Nationalrat zur Sprache und wurde vom Rat ausdrücklich nur als Postulat angenommen, nachdem der bundesrätliche Sprecher die Einführung eines besondern Zivildienstes abgelehnt hatte, sich jedoch verpflichtete, die Frage weiterer Milderungen in der Strafverfolgung von Dienstverweigerern, insbesondere der Fälle von Rückfall, prüfen zu wollen. Insbesondere wurde die Anordnung folgender Maßnahmen zugesichert:

a) Die Milderung der Strafverfolgung bei Rückfall; bei der nächsten Revision des Militärstrafrechts soll die heute generell gültige obligatorische Strafverfolgung bei Rückfall (MStG

Art. 48) für die Dienstverweigerer nur noch als fakultativ erklärt werden. Diese Aenderung des Militärstrafgesetzes soll gemeinsam mit der nächsten Revision des bürgerlichen Strafrechts erfolgen.

b) Vermehrter Ausschluß von Dienstverweigerern aus der Armee durch Urteil der Militärgerichte, sei es gestützt auf Art. 12 MStG (verminderte Zurechnungsfähigkeit), oder auf Art. 29 MStG (als Nebenstrafe zu einer Gefängnisstrafe).

c) Vermehrte Ausmusterung auf dem sanitarischen Weg.

In der Herbstsession 1962 hat Herr Nationalrat Borel in der Form einer

Interpellation den Bundesrat angefragt, welche praktischen Maßnahmen er auf Grund des Postulats von 1957 getroffen habe. In seiner am 26. September 1962 erteilten Antwort hat der Chef des Militärdepartements mitgeteilt, sein Departement sei nach wie vor bemüht, die Lage der nachweisbar überzeugten Dienstverweigerer zu mildern. Zur Zeit werden bearbeitet:

a) Vom **Oberfeldarzt** einerseits die Frage der vorzeitigen sanitarischen Ausmusterung von Dienstverweigerern nach der ersten militärgerichtlichen Beurteilung und andererseits diejenige einer Verfeinerung der Selektion bei der Rekrutierung, um frühzeitig jene Wehrpflichtigen erfassen zu können, bei denen mit Sicherheit mit einer späteren Dienstverweigerung gerechnet werden muß. In beiden Fällen müssen die entsprechenden Ziffern der Vorschriften über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen angepaßt werden.

b) Vom **Oberauditor** ist die automatische Psychiatriierung aller Fälle von Dienstverweigerern sowie die Weiterleitung der Akten an die Abteilung für Sanität zur sanitarischen Beurteilung des Einzelfalles angeordnet worden. Außerdem wird vom Oberauditor die Revision der Rückfallbestimmungen im Militärstrafrecht im Sinn einer Milde rung für die Dienstverweigerer vorbereitet.

Seit diesen Erklärungen des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements wird in der Praxis der Militärgerichte in den Fällen von Rückfall bei Dienstverweigerern aus Gewissensgründen eine besondere Ueberprüfung angeordnet. Es wird regelmäßig ein medizinisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt und in jedem einzelnen Fall geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausschließung aus dem Heere bzw. Ausmusterung gegeben sind. In der überwiegenden Zahl von Fällen sind diese Voraussetzungen gegeben, ohne daß den Verhältnissen Zwang angetan werden muß, so daß von einer erneuten Bestrafung des Rückfälligen Umgang genommen werden kann.

III.

Rein zahlenmäßig gesehen, kommt der Dienstverweigererfrage wie gesagt nur geringe Bedeutung zu. Während

der Aktivdienstjahre 1939/45 wurden von den Militärgerichten folgende Urteile wegen Dienstverweigerung gefällt:

- 1939: 11 Verurteilungen
- 1940: 46 Verurteilungen
- 1941: 17 Verurteilungen
- 1942: 14 Verurteilungen
- 1943: 6 Verurteilungen
- 1944: 5 Verurteilungen
- 1945: 0 Verurteilungen

Total 1939/45: 99 Verurteilungen
Diese 99 während des ganzen Aktivdienstes ergangenen Urteile bezogen sich auf insgesamt 76 verschiedene Wehrmänner, von welchen 11 rückfällig wurden und zum Teil zwei- und dreimal verurteilt wurden. Seit Kriegsende wurden wegen dieses Deliktes folgende Urteile gefällt:

- 1946: 5 Verurteilungen
- 1947: 8 Verurteilungen
- 1948: 17 Verurteilungen
- 1949: 24 Verurteilungen
- 1950: 38 Verurteilungen
- 1951: 25 Verurteilungen
- 1952: 28 Verurteilungen
- 1953: 28 Verurteilungen
- 1954: 38 Verurteilungen
- 1955: 30 Verurteilungen
- 1956: 47 Verurteilungen
- 1957: 38 Verurteilungen
- 1958: 37 Verurteilungen
- 1959: 48 Verurteilungen
- 1960: 36 Verurteilungen
- 1961: 47 Verurteilungen
- 1962: 51 Verurteilungen
- 1963: 70 Verurteilungen

In diesen Zahlen, die ein deutliches Ansteigen der Verurteilungen in den allerletzten Jahren zeigen, ist auch ein gewisser Prozentsatz an Verurteilungen wegen Rückfalls enthalten. Dazu kann allerdings gesagt werden, daß

infolge der vermehrten Anordnung des Ausschlusses aus dem Heer durch die Militärrichter sowie wegen der Ausmusterungspraxis der Abteilung für Sanität der Anteil der verurteilten Rückfälligen ständig zurückgeht. Für die noch verbleibenden Rückfälligen soll bei nächster Gelegenheit das im MStG verankerte Obligatorium der Strafverschärfung beseitigt werden.

Diese Ziffern bedürfen noch einer näheren Präzisierung: in den genannten Zahlen der Verurteilungen sind sämtliche Fälle von Dienstverweigerern enthalten, also nicht nur diejenigen, die sich auf religiöse Motive berufen. Erfahrungsgemäß gehören jedoch kaum zwei Drittel aller Dienstverweigerer der letzten Gruppe an; eine ganze Reihe von Leuten, welche die Leistung ihres Militärdienstes ablehnen, stützen sich nicht auf religiöse Gründe, sondern auf wesentlich andere Kriterien. Eine Statistik der letzten acht Jahre (frühere Zahlen fehlen leider) zeigt diese Verhältnisse:

Jahr	Verschiedene Gründe: Dienstliche Gründe, Scheu vor der Anstrengung, gesundheitliche und berufliche Argumente u. a.	Politische und weltanschauliche Gründe	Religiöse Gründe	Total
1956	12	7	28	47
1957	14	4	20	38
1958	15	3	19	37
1959	17	4	27	48
1960	9	3	24	36
1961	12	5	30	47
1962	20	2	29	51
1963	16	7	47	70

100 Jahre 1864 - 1964 freiwillig für die Freiheit



Als Sujet für den SUOV-Jubiläumstaler wurde das vor dem Bundesbriefarchiv in Schwyz stehende Denkmal «Wehrbereitschaft» von Bildhauer Brandenberger gewählt. Zusammen mit dem in lateinischer Sprache wiedergegebenen Leitsatz «100 JAHRE FREIWILLIG FÜR DIE FREIHEIT» werden Ziel und Wirken des Schweizerischen Unteroffiziers-Verbandes und seiner hundertfünfzig Sektionen versinnbildlicht.

Verkaufspreis: Gold Fr. 200.—, Silber Fr. 6.— in Etuis geliefert.
Im Verkauf bei: Schweizerischer Bankverein und allen Banken.

Aus diesen Zahlen ist nicht nur ersichtlich, daß längst nicht alle Dienstverweigerer ihr Verhalten mit religiösen Motiven begründen, sondern auch daß die Zahl der Dienstverweigerer, aufs Ganze gesehen, einen außerordentlich geringen Anteil ausmacht. Beispielsweise betragen die 47 religiösen Dienstverweigerer des Jahres 1963 von den insgesamt 375 000 Dienstleistenden des genannten Jahres nur 0,012 Prozent. Ob es sich lohnt, für diesen verschwindend kleinen Prozentsatz die umständliche Sonderregelung eines Zivildienstes zu schaffen, kann man sich füglich fragen!

Dazu kommt eine zweite, sehr bedeutsame Feststellung, nämlich diejenige, daß seit Jahren der weitaus größte Teil aller Dienstverweigerer aus religiösen Gründen aus Anhängern der Sekte der «Zeugen Jehovas» besteht, von denen bekannt ist, daß sie nicht nur den Militärdienst, sondern den Staat überhaupt ablehnen. Von den im Jahr 1963 verurteilten 47 Dienstverweigerern aus religiösen Gründen entfielen allein 43 auf Angehörige dieser Sekte, was 91,5 % entspricht. Diese Tatsache hängt damit zusammen, daß nach den Anordnungen der «Organisation» der Sekte ein Angehöriger der «Zeugen Jehovas», welcher Militärdienst leistet, nicht aktiv für die Sekte tätig sein kann und daß nur derjenige die Taufe empfangen darf, der durch die Verweigerung des Militärdienstes seine linientreue Haltung bewiesen hat. Von besonderem Interesse ist dabei die Feststellung, daß die meisten der Angehörigen der «Zeugen Jehovas» erklären, daß sie, wenn es einen solchen gäbe, aus Ueberzeugung auch die Leistung eines Zivildienstes verweigern würden. Eine Sonderregelung für die fast ausschließlich aus Zeugen Jehovas bestehenden religiösen Dienstverweigerer drängt sich wirklich nicht auf — um so mehr als feststeht, daß die große Mehrzahl dieser Leute gar nicht bereit wäre, von einer solchen überhaupt Gebrauch zu machen.

IV.

Um den Dienstverweigerern nach Möglichkeit entgegenzukommen, wird ihnen ein Anspruch gewährt, sich bei den Sanitätstruppen einteilen zu lassen und hier ihre Dienste zu leisten. Die Sanitätstruppe ist ein mehrheitlich unbewaffneter Truppenteil, dessen Aufgabe nicht in der Teilnahme am Kampf liegt, sondern in der Hilfe am Nächsten, am Kameraden. Der Einsatz des Sanitätssoldaten dient rein humanitären Zwecken; seine Aufgabe besteht nicht im Töten anderer Menschen, sondern darin, zu retten, Schmerzen zu lindern und zu heilen. Dies ist besonders ausgeprägt in den MSA, wo der Dienst praktisch reiner Spitaldienst ist. — Diese Stellung des Sanitätssoldaten ist international anerkannt. Artikel 24 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwun-

deten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde unterscheidet das Sanitätspersonal ausdrücklich von den Kampftruppen und verlangt, daß seine Angehörigen zu schonen und zu schützen sind.

Von der Möglichkeit der Einteilung bei den Sanitätstruppen wird bei uns in recht erheblichem Umfang Gebrauch gemacht; in den letzten Jahren haben sich anlässlich der Rekrutenaushebung folgende Stellungspflichtige aus Gewissensgründen zur Sanität gemeldet und sind als Sanitätssoldaten ausgebildet worden:

1950:	139 Rekruten
1951:	180 Rekruten
1952:	171 Rekruten
1953:	145 Rekruten
1954:	156 Rekruten
1955:	138 Rekruten
1956:	134 Rekruten
1957:	168 Rekruten
1958:	194 Rekruten
1959:	183 Rekruten
1960:	173 Rekruten
1961:	132 Rekruten
1962:	190 Rekruten

Die Zuteilung zur Sanitätstruppe ist im übrigen nicht nur anlässlich der Rekrutierung möglich, sondern kann beim Auftauchen ernster Gewissenskonflikte auch in jedem spätem Zeitpunkt verlangt werden. Die Zahlen der nachträglichen Umteilungen bereits in einer anderen Waffengattung ausgebildeter Soldaten zur Sanitätstruppe lauten:

1950:	46 Soldaten
1951:	50 Soldaten
1952:	68 Soldaten
1953:	31 Soldaten
1954:	37 Soldaten
1955:	45 Soldaten
1956:	39 Soldaten
1957:	47 Soldaten
1958:	30 Soldaten
1959:	36 Soldaten
1960:	31 Soldaten
1961:	35 Soldaten
1962:	31 Soldaten
1963:	34 Soldaten

Leider zeigt jedoch die Erfahrung — die jährlichen Zahlen der Verurteilungen belegen es — daß in gewissen Fällen die Möglichkeit der Ein- oder Umteilung zur Sanitätstruppe nicht ausreicht. Auch die Sanitätstruppe ist natürlich ein Bestandteil der Armee, was für alle jene, welche die Armee als solche ablehnen, genügt, um sich auch gegen den Sanitätsdienst einzustellen. Und schließlich dient das Wirken der Sanität letztlich der Erhaltung der militärischen Kampfkraft — ein Umstand, der ebenfalls als Argument gegen die Leistung dieses Dienstes ins Feld geführt wird.

V.

Als rechtliche Begründung einer Sonderbehandlung der Dienstverweigerer wird bei uns vor allem die von der Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit angerufen. Dabei wird aber übersehen, daß unser Verfassungsrecht keine un-

beschränkte Glaubensfreiheit einräumt: in Artikel 49 Absatz 5 der Bundesverfassung wird vielmehr ausdrücklich bestimmt, daß Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entbinden. Damit ist klar gesagt, daß bürgerliche Obliegenheiten den Auffassungen religiöser Art vorzugehen haben.

Als bürgerliche Pflicht, der in ganz ausgesprochener Weise ein solcher Vorrang zukommt, muß die Wehrpflicht bezeichnet werden. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung ist jeder Schweizer wehrpflichtig. Als Wehrpflicht im Sinne des Artikels 18 der Verfassung kann nur die persönliche Dienstleistung in der Armee oder subsidiär die Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Ersatzleistung verstanden werden. Diese Auffassung, die der konstanten Praxis des Bundesgerichts und der in unserer ganzen Staatsrechtswissenschaft vertretenen Lehre entspricht, ergibt sich auch aus dem französischen Text des Artikels 18 der Bundesverfassung, der deutlich erklärt «Tout Suisse est tenu au service militaire». Die Erkenntnis ist bei uns unbestritten, daß unsere Armee in ganz betonter Weise ein Volksherr ist, das auf der Mitarbeit jedes wehrfähigen Bürgers beruht. Die allgemeine Wehrpflicht, die jeden wehrfähigen Bürger zum Dienst in der Armee verpflichtet, ist die tragende Säule schweizerischer Wehrhaftigkeit; in der Wehrform der Miliz findet sie ihre praktische Ausgestaltung. Zu allen Zeiten lag die Kraft der schweizerischen Wehrbereitschaft in der Allgemeingültigkeit des Wehrpflichtgedankens, aus dem das persönliche Beteiligungsein und die Mitverantwortung jedes Bürgers und damit die Einheit von Bürger und Soldat erwächst. Daß diese Lösung im übrigen auch den rein militärischen Bedürfnissen unserer Landesverteidigung entspricht, sei hier ebenfalls festgehalten.

Zwar ist der Grundsatz, wonach jeder Schweizer zur Leistung von Militärdienst verpflichtet ist, bei uns nicht absolut durchgeführt. Abgesehen von der Altersbeschränkung und den Fällen der Dienstuntauglichkeit aus sanitärischen Gründen, nennt die Militärorganisation in Artikel 13 eine Reihe von Personen und Personengruppen, die in Abänderung oder Einschränkung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht von der Militärdienstleistung befreit sind. Diese Aufzählung ist abschließend; es fallen unter diese Bestimmung die Magistratspersonen und Geistlichen, das ärztliche Personal und das Personal von Kranken- und Gefangenenanstalten, das Grenzwachtkorps und die Polizeikorps sowie das Personal der Verkehrsanstalten und eines Teils der Militärverwaltung. Dazu muß festgehalten werden, daß die Dienstbefreiung dieser Berufsgruppen keineswegs in der Person ihrer Angehörigen begründet ist, sondern in der Notwendigkeit, auch in Zeiten größerer Truppenaufgebote die betreffenden Dienste aufrechtzu-

Soll der Ausgang von Korporal und Wachtmeister beschränkt sein?

Es sollte nicht nur davon gesprochen werden, den Stand der Unteroffiziere zu heben. Es sollte auch darnach gehandelt werden.

Wie die Uof. unter dem Daumen gehalten werden und immer wieder fühlen müssen, daß sie eigentlich nur dazu da sind, wohl wertvolle «Vorarbeiterfunktionen» auszuüben, aber ja nur unter ständiger Fuchtel der Vorgesetzten, zeigen so recht die Tagesbefehle der Einheiten: 2200 Abendverlesen für die Mannschaft 2300 Abendverlesen für Uof.

Warum kann das Abendverlesen für Uof. nicht weggelassen und den Uof. freier Ausgang gewährt werden? Gemäß Ziffer 137 DR steht dem nichts im Wege.

Jahr für Jahr gibt es Disziplinarstraffälle bei Uof., die von Kommandanten oder Offizieren erwischt werden, weil sie sich nach der Zeit des Abendverlesens noch in Wirtschaften oder auf der Straße aufhalten, ohne spezielle Erlaubnis des Kp. Kdt. Wie geschickt dann oft psychologisch vorgegangen wird bei der Erledigung solcher Fälle, mögen zwei Beispiele erläutern:

1. Bei der Füs. Kp. X erhielten einige Uof. fünf Tage leichten Arrest wegen zu späten Einrückens. (Wie oft müssen Uof. nach dem Hauptverlesen noch Arbeiten ausführen?)
2. Einige Uof. einer Genie-Einheit erhielten fünf Tage Arrest nach dem WK, weil sie am Tage vor der Entlassung nach 2300 Uhr von ihrem Kp. Kdt. erwischt worden sind.

Durch solche Strafen wird die Dienstfreudigkeit und der Einsatzwillen der Uof. bestimmt nicht gestärkt. Teilweise wird die Autorität der Uof. untergraben, wenn z. B. die Mannschaft täglich an den Arrestlokalen vorbeigehen muß. Wenn die Moral des Kadets nicht gut ist, leidet die Leistung der ganzen Einheit darunter. Derartige Disziplinarfälle dürfen nicht mehr vorkommen. Das kann nur erreicht werden, wenn auf die Ansetzung einer Zeit für das Abendverlesen für Uof. verzichtet wird. Ich bin davon überzeugt, daß dieses Entgegenkommen sich befruchtend auf die Arbeit in den Einheiten auswirken würde. Einmal würde kein Anreiz mehr bestehen, etwas zu tun, was verboten ist. Dadurch würde mancher Uof. bestimmt vor der Polizeistunde sein Bett aufsuchen. Andererseits würden sich die Uof. als Vorgesetzte fühlen, die anerkannt werden, und nicht als «notwendiges Uebel» ihre Arbeiten unter dem Druck der Offiziere ausführen müssen.

Wm. J. W.

Die Aufgabe der Armee beschränkt sich nicht darauf, sich auf den Krieg vorzubereiten, den man uns vielleicht aufzwingen wird. Vielmehr soll sie auch dazu beitragen, den intelligenten und mutigen Menschenschlag zu schaffen, von dem unser Dasein und unsere Zukunft abhängen.

General Guisan

erhalten. Dies gilt auch für die Geistlichen, die nicht – wie verschiedentlich behauptet wurde – mit Rücksicht auf ihre religiösen Gefühle vom Militärdienst befreit sind, sondern einzig im Bestreben, unter allen Umständen die geistliche Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen. Neben diesen von der Dienstleistung befreiten Berufsgruppen bedeuten ferner die verschiedenen Fälle der persönlichen Unwürdigkeit des Einzelnen weitere Dienstausschließungsgründe. Dagegen können unserem Militärrecht keinerlei Bestimmungen entnommen werden, wonach wehrpflichtige Schweizer, die aus Gewissensgründen ihre Militärdienstpflicht nicht glauben erfüllen zu dürfen, von dieser Pflicht befreit werden können. Unsere Militärgesetzgebung steht auf dem Boden, daß grundsätzlich jeder wehrpflichtige Schweizer seine volle Wehrpflicht zu erfüllen habe.

Verschiedentlich ist auch versucht worden, die Kompetenz des Bundes zur Einführung eines Zivildienstes an Stelle des Militärdienstes aus dem Absatz 4 von Artikel 18 der Bundesverfassung abzuleiten, worin bestimmt wird, daß der Bund einheitliche Bestimmungen über den Militärpflichtersatz aufstellen werde. Daraus wurde hin und wieder geschlossen, daß auch der Zivildienst ein «Ersatz» für den Wehrdienst sei, so daß der Bund befugt wäre, einen solchen zu schaffen. Diese Auffassung entspricht sicher nicht dem Sinn der Verfassung. Diese behandelt die Wehrpflicht als die grundlegende Pflicht, und nur wer dienstuntauglich ist oder seine Wehrpflicht aus einem andern der genannten Gründe nicht erfüllt, soll als Ersatzleistung die «Militärsteuer», d. h. den Militärpflichtersatz bezahlen. Der Gedanke der Bundesverfassung, daß die «Militärsteuer» rein subsidiärer Natur ist, kommt durch die Novelle zur Militärorganisation vom 1. April 1949 noch deutlicher zum Ausdruck als in der alten Fassung, in dem nun in Artikel 2 bestimmt wird: «Wer die Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, hat den Militärpflichtersatz zu bezahlen.» Der Bund wäre jedoch niemals zuständig, von vornherein an die Stelle des Militärdienstes einen Ersatzdienst treten zu lassen; Artikel 18, Absatz 4 der Bundesverfassung kann darum nicht als Rechtsgrundlage für einen Zivildienst angerufen werden.

Ebensowenig könnte der Bund an Stelle der Militärdienstpflicht einen zivilen Ersatzdienst schaffen aufgrund von Artikel 20 der Bundesverfassung, welcher die Kompetenz zur Gesetzgebung über das Heerwesen in die Hände des Bundes legt. Beim Zivildienst handelt es sich um eine den militärischen Interessen derart widerlaufende Einrichtung, daß die Zuständigkeit, hierüber zu legislieren, sicher nicht aus der allgemeinen militärischen Gesetzgebungskompetenz des Bundes abgeleitet werden könnte. Die allgemeine Gültigkeit der Wehr-

pflicht bedeutet im übrigen nicht nur ein militärisches Prinzip; der Wehrpflichtsgedanke ist auch ein Ausfluß der Idee der Rechtsgleichheit, die unser ganzes Verfassungsrecht durchzieht und in Artikel 4 der BV ausdrücklich verankert ist. Der Artikel 18 der BV ist einer der bedeutsamsten Anwendungsfälle des Artikels 4. Zwar wird dabei nicht eine formale, arithmetische Rechtsgleichheit angestrebt, wonach jeder Einzelne genau gleich behandelt wird; Rechtsgleichheit, wie wir sie verstehen, bedeutet nicht Gleichheit schlechthin, sondern Gleichheit unter gleichen Voraussetzungen. Aber so lange unsere Verfassung die Wehrpflicht ohne Einschränkung zur allgemeinen Bürgerpflicht erklärt, und so lange diese Wehrpflicht offensichtlich als Pflicht zur persönlichen Dienstleistung, oder subsidiär zur Leistung des Militärpflichtersatzes erkannt wird, würde ein Ersatz der Heerespflicht durch einen grundsätzlich anders gearteten Dienst nicht nur gegen die Wehrpflichtbestimmung, sondern auch gegen das Postulat der Rechtsgleichheit verstoßen.

Da die Erfüllung der Wehrpflicht in einem aktiven Handeln besteht, kann sie im Weigerungsfall vom Staat nicht erzwungen werden. Ein gewisser Zwang wird nur indirekt ausgeübt durch die Androhung der Bestrafung für den Fall der Nichterfüllung. Unser Militärstrafrecht hat damit einen strafrechtlichen Schutz der Wehrpflicht errichtet, daß es sowohl die verschiedenen Formen von Verletzungen der Pflicht zur Dienstleistung als auch diejenigen der Schwächung der Wehrkraft unter Strafe gestellt hat.

Abschließend darf festgestellt werden, daß als Wehrpflicht im Sinn unserer Bundesverfassung nur die persönliche Dienstleistung im Heer gelten kann. Unser Verfassungsrecht läßt keinen anders gearteten Ersatzdienst zu. Die Einführung eines Zivildienstes könnte somit nur auf dem Weg über eine Verfassungsänderung vorgenommen werden, mit welcher dem Bund die ihm heute fehlende Kompetenz erteilt würde, Vorschriften über einen Zivildienst zu erlassen. Solange hierfür eine tragfähige Rechtsgrundlage fehlt, wäre die Einführung eines solchen nicht nur allgemein verfassungswidrig, sondern sie würde auch dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit zuwiderlaufen. Denn damit würde eine un gerechtfertigte und unzulässige Privilegierung einzelner Bürger geschaffen, da sie die Gültigkeit gewisser Bestimmungen der Verfassung für gewisse Personen oder Personengruppen außer Kraft setzen würde. Darin läge eine bei der heutigen Verfassungslage nicht zu verantwortende Rechtsungleichheit. Der Anstoß zu den für eine Verfassungsänderung notwendigen gesetzlichen Maßnahmen muß von den Kreisen ausgehen, die an der Einführung eines Zivildienstes interessiert sind.